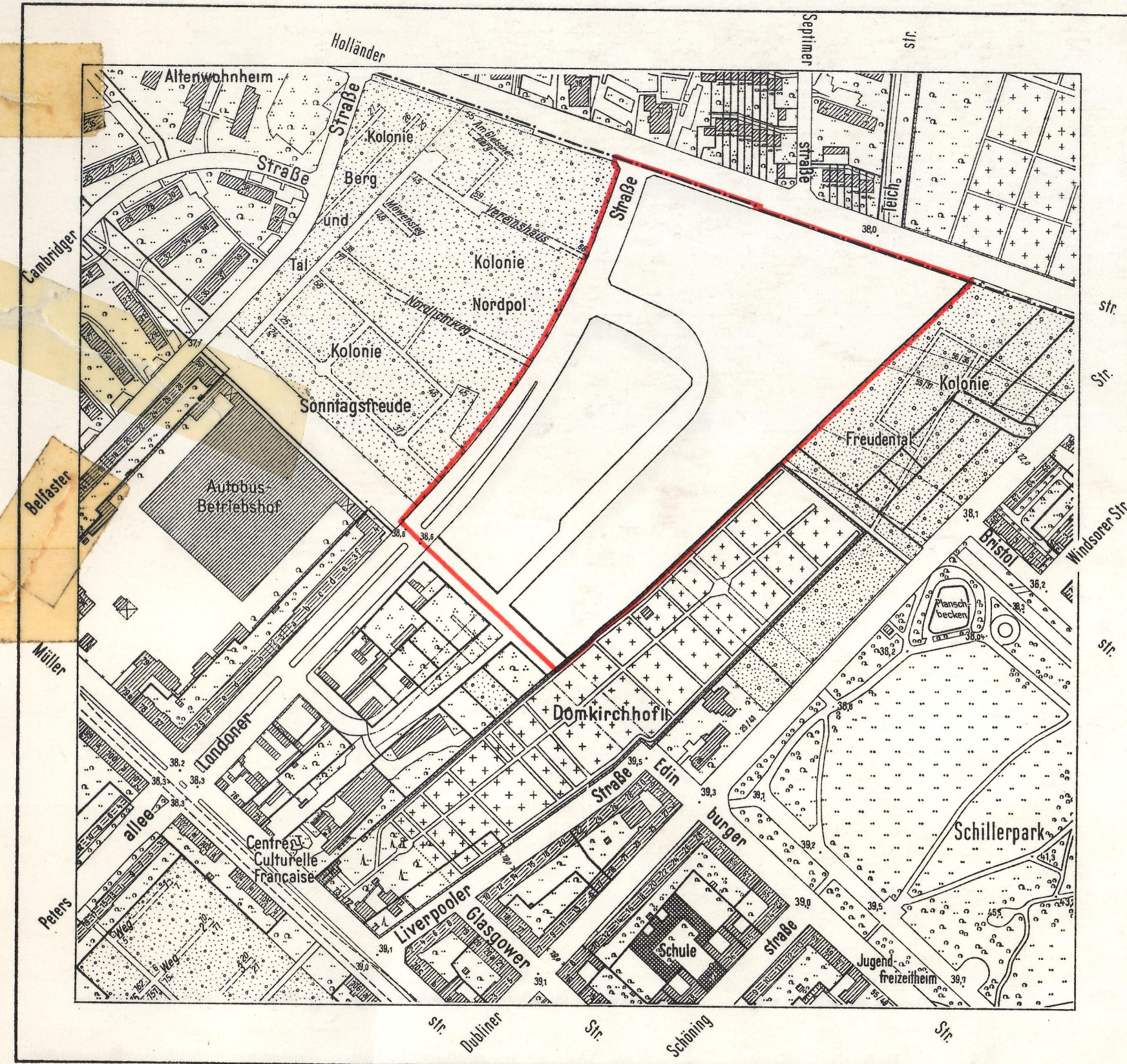
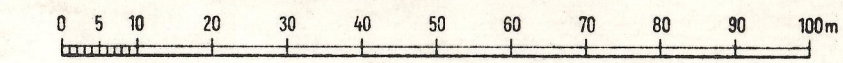


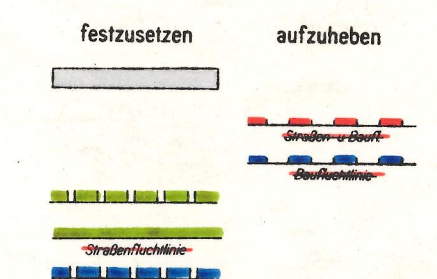
für das Gelände
zwischen

Londoner Straße, Holländerstraße,
Kolonie Freudental I, Domkirchhof II
und Edinburger Straße
im Bezirk Wedding

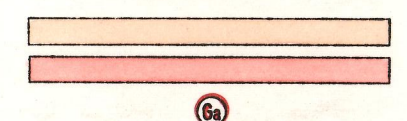
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze

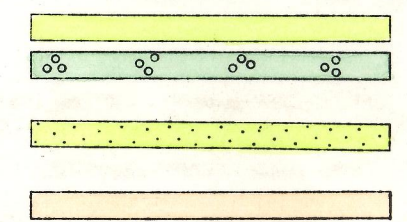
Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung

allg. Wohngebiet (WA)
Sondergebiet (SO)
Garagen, eingeschossig

2. Maß der Nutzung
Einzelfestsetzung

2

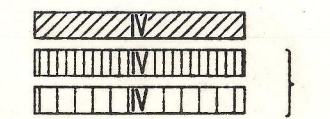
Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche (privat, Grünfläche, öffentlich (Grünzug))
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen (privat, öffentliche Straßen, Wege und Plätze)

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschöbzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten

Abkürzungen

K Mü St P

Stellplatz
Parkplatz

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Bezirksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 8. 12. 1965

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 21. 12. 1965 erhalten und wurde
in der Zeit vom 8. 2. 66 bis 7. 3. 66 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 16. 3. 1966

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 27. Mai 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 6. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 923 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baumutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nichtstörende Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 16. August 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Hübner

Vermessungsdirektor

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.